

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Ausgabe: Kiel, den 10. Januar

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 11. November 1948 (S. 1). — Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Mai 1929. Vom 10. November 1948 (S. 1).

II. Bekanntmachungen.

Nachrichten aus den Gemeinden (S. 2). — Beschäftigung von Kirchenmusikern (S. 2). — Konfirmandenunterricht (S. 2). — Amtssitz des Bischofs für Schleswig (S. 2). — Landessynode (S. 3). — Anordnung über die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Stormarn (S. 3). — Anordnung über die Erweiterung des Gesamtverbandes Stormarn (S. 3). — Neuherausgabe der Gottesdienstordnung (S. 3). — Empfehlenswerte Schrift (S. 4). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 4). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 5). — Warnung (S. 5).

III. Personalien (S. 5).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz

zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 11. November 1948.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einzigler Artikel.

§ 132 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924 Seite 89) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung vom 16. Oktober 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 77) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Aufgabe der Kirchenleitung ist die Leitung der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze.
- (2) Die Kirchenleitung vertritt die Landeskirche in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Schriftliche Erklärungen werden namens der Kirchenleitung von ihrem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Vollmachten und solche Erklärungen, die eine Verpflichtung der Landeskirche begründen oder für die das Gesetz Schriftform oder die Form einer öffentlichen Urkunde vorschreibt, bedürfen der Mitunterzeichnung durch den Präsidenten des Landeskirchenamts in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kirchenleitung.
- (4) Die Geschäftsordnung regelt, in welchen Fällen Erklärungen des Vorsitzenden der Zustimmung der Kirchenleitung bedürfen und in welchen Fällen die Unterzeichnung von Erklärungen durch das Landeskirchenamt genügt.

Kiel, den 21. Dezember 1948.

Das vorstehende von der außerordentlichen Landessynode am 11. November 1948 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. H a i f m a n n.

Kirchengesetz

zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1929.

Vom 10. November 1948.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 91) wird wie folgt geändert:

- 1.) § 32 (1) erster Absatz erhält folgenden Wortlaut:
Kirchenbeamte, die nach Vollendung des 40. Lebensjahres in einer dem Fonds angeschlossenen Stelle fest angestellt werden, sind verpflichtet, für den Zeitraum nach vollendetem 40. Lebensjahr Nachzahlungsbeiträge zu leisten, soweit für diese Zeit nicht bereits von dieser oder einer anderen an den Fonds angeschlossenen Stelle ~~Gemeindebeiträge~~ ^{persönliche} Nachzahlungsbeiträge geleistet worden sind.
- 2.) § 32 (3) erhält folgenden Wortlaut:
Die Nachzahlungsbeiträge werden in Höhe der jeweils nach § 29 festgesetzten Hundertsätze erhoben. Hierbei ist das Mindesteinkommen aus der angeschlossenen Stelle zu Grunde zu legen. Wird das Beforderungsdienstalter in ent-

Handwritten notes:
best. d. d. d.
K 5 u. v.
H 197,
S. 14. 76

sprechender Anwendung der staatlichen Besoldungsvorschriften gegenüber § 5 des Reichsbesoldungsgesetzes verbessert, so tritt an die Stelle des Mindestdienstfeinkommens das sich jeweils nach dem Besoldungsdienstalter ergebende Dienstfeinkommen.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Riel, den 4. Januar 1949.

Das vorstehende von der außerordentlichen Landesynode am 10. November 1948 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salsmann

J.-Nr. 6 KL

BEKANNTMACHUNGEN

Nachrichten aus den Gemeinden.

Riel, den 15. Dezember 1948.

Kirchenleitung und Landeskirchenamt wollen und müssen unterrichtet sein über alle Vorgänge aus den Gemeinden, die für die Beurteilung des kirchlichen Lebens wichtig sind und ein allgemeines Interesse verdienen. Dazu gehören außergewöhnliche gottesdienstliche Veranstaltungen, Vorträge und ähnliche Versammlungen, Besuche von außen her, Schaffung von Einrichtungen, die der Gemeinde und Kirche Segen versprechen, persönliche Ereignisse, an denen die ganze Gemeinde Anteil hat; Vorgänge, die Beachtung verdienen.

Wir bitten dringend um regelmäßige Mitteilungen dieser Art aus den Gemeinden. Sie können Voranzeigen oder Berichterstattung sein. Die Bearbeitung dieser Mitteilungen aus den Gemeinden wird in einer Entscheidung darüber bestehen, ob

1. die betreffenden Vorgänge eine Bearbeitung vonseiten der kirchlichen Leitung nahelegen,

2. ob ihre Weitergabe an die landeskirchliche Presse (Die Kirche der Heimat, Ev.-Luth. Gemeindeblatt für Schleswig-Holstein) oder an die Tagespresse erforderlich erscheint,

3. ob über unser Gebiet hinaus Nachrichten Beachtung für das gesamte kirchliche oder öffentliche Leben beanspruchen.

Wir bitten die Herren Pastoren, dieser so wichtigen Aufgabe der Kirche ihre stete Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zweckmäßig gehen auch diese Berichte uns auf dem Dienstwege zu, von dem nur in ganz dringenden Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Die Herren Präbste bitten wir, in allen Zusammenkünften auf diese Nachrichtenübermittlung hinzuweisen und bei größeren Veranstaltungen die Berichterstattung besonders zu ordnen. Es darf nicht mehr sein, daß Ereignisse und Veranstaltungen in den Gemeinden vorkommen, ohne daß die Öffentlichkeit der Kirche und des Landes von ihnen in der dafür passenden Form unterrichtet wird. Auch solch berichtender Dienst, in Treue getan, hat die Verheißung, daß mit ihm die Kirche erbaut werde und ihren Dienst tue dem ganzen Volk zum Heil.

Um die Bearbeitung zu erleichtern, bitten wir auf alle derartigen Eingänge die Überschrift: „Kirchliche Nachrichten“ zu setzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brumma d.

J.-Nr. 16 754 (Dez. IV)

Beschäftigung von Kirchenmusikern.

Riel, den 17. Dezember 1948.

Mit Rücksicht auf die schwierige Wirtschaftslage ordnen wir hierdurch auf Grund des § 20 der Allgemeinen Dienstamtwahl für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 19. Dezember

1941 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 80) an, daß Kirchenmusiker zusätzlich auch in einem anderen kirchlichen Dienst beschäftigt werden dürfen, wenn dies aus Gründen der Ersparnis unumgänglich erforderlich wird und soweit es unter Aufrechterhaltung des kirchenmusikalischen Dienstes möglich ist.

Die Übertragung einer zusätzlichen Beschäftigung soll nur mit Zustimmung des Propstes erfolgen. Die Kirchenmusiker sind nach Maßgabe dieser zunächst bis zum 31. Dezember 1949 begrenzten Regelung verpflichtet, über den Rahmen der Allgemeinen Dienstamtwahl hinaus die ihnen zusätzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Bührke.

J.-Nr. 16 098 (Dez. III)

Konfirmandenunterricht.

Riel, den 15. Dezember 1948.

Aus einem Visitationsbericht haben wir entnommen, daß, um die Anteilnahme der Gemeinde und ihrer Glieder an dem kirchlichen Unterricht zu stärken, in einer Gemeinde für jede Unterrichtsabteilung ein Konfirmandenausschuß gebildet worden ist, der aus je 2 Mitgliedern der kirchlichen Körperschaft besteht, die das Recht haben, angemeldet, teilweise auch unangemeldet, am Unterricht teilzunehmen, die sodann beim Unterricht oder auch bei der Prüfung unter Umständen ein Wort der Ermahnung und der Weisung an die Konfirmanden von sich aus richten. Es ist uns bekannt, daß die Kirchenältesten mit Treue und Eifer diesen Dienst übernommen haben und durchführen und sich der Gemeinde gegenüber für diesen Teil kirchlicher Tätigkeit verantwortlich fühlen. Wir geben diese Einrichtung bekannt und empfehlen, ihren Wert an anderen Orten zu erproben. Für mitgeteilte Erfahrungen wären wir dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brumma d.

J.-Nr. 16 848 (Dez. IV)

Amtsstf. des Bischofs für Schleswig.

Riel, den 17. Dezember 1948.

Herr Bischof Wester hat seinen Amtsstf. von Flensburg nach Schleswig verlegt. Neue Anschrift: Schleswig, Callisenstraße 22, Fernsprechnummer 26 91.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke.

J.-Nr. 17 382 (Dez. I)

Landessynode.

Riel, den 29. Dezember 1948.

Herr Bischof i. R. D. Büffel hat am 19. Dezember 1948 sein Mandat für die Landessynode niedergelegt und seinen Sitz in der Kirchenleitung aufgegeben.
J.-Nr. 17 839 (Dez. I)

Anordnung

über die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes
Stormarn.

Riel, den 20. September 1948.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 8, wird die Satzung des Gesamtverbandes Stormarn vom 14. September 1942, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 73, wie folgt geändert:

1.) In Übereinstimmung mit der Anordnung zur Abänderung der Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Stormarn vom 24. April 1948, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 42, tritt an die Stelle der Bezeichnung „Ev.-Luth. Gesamtverband Wandsbek“ die Bezeichnung „Ev.-Luth. Gesamtverband Stormarn“.

2.) § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand des Gesamtverbandes besteht aus 18 Mitgliedern.“

3.) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die übrigen 17 Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für je 6 Jahre zu wählen. Unter den zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens 9 nichtgeistliche Mitglieder sein.“

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht.

Riel, den 23. Dezember 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 16 530 (Dez. V)

Anordnung

über die Erweiterung des Gesamtverbandes Stormarn.

Riel, den 20. September 1948.

Gemäß § 2 der Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Wandsbek vom 14. September 1942, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 72, in der Fassung der Anordnung vom 24. April 1948, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 42, wird nach Anhörung des Gesamtverbandes Stormarn und der nachstehend genannten Kirchengemeinden angeordnet, daß die Kirchengemeinden Ahrensburg, Bargteheide, Eiche und Sief dem Gesamtverband Stormarn angeschlossen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Abschrift.

Landesregierung Schleswig-Holstein

V 10 b Nr. 2057—05/007

Riel (Schloß), den 18. 11. 1948.

Betrifft: Erweiterung des Gesamtverbandes Stormarn.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 27. 8. 1948 — Nr. 10 737
Dez. V —

Die von dort beabsichtigte Anordnung über die Erweiterung des Gesamtverbandes Stormarn durch Anschluß der Kirchengemeinden Ahrensburg, Bargteheide, Eiche und Sief an diesen Gesamtverband wird von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Im Auftrage:

gez. v. Plotho.

An das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Riel

Rörnerstraße 3.

Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Riel, den 23. Dezember 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 16 530 (Dez. V)

Neuherausgabe der Gottesdienstordnung.

Riel, den 15. Dezember 1948.

Die Liturgische Kammer unserer Landeskirche hat mit Zustimmung der Kirchenleitung folgende Mitteilung für das Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt verfaßt:

Liturgische Kammer

Riel, den 26. November 1948

Bartelsallee 8

Ordnung des Gottesdienstes.

Die Gottesdienstordnung unserer Landeskirche von 1892 ist seit langem vergriffen und durch die Anruhe der hinter uns liegenden Jahre weithin in der Praxis fast verschollen. Eine endgültige Neuordnung der Liturgie wird von vielen Seiten mit Recht als dringend notwendig erkannt. Sie wird eine gemeinsame Angelegenheit der vereinigten lutherischen Kirchen Deutschlands sein. Aber ihre Herstellung und ihre endgültige Annahme durch die Landessynode wird Jahre auf sich warten lassen. Inzwischen erweist sich eine Neuausgabe der Ordnung von 1892 als zweckmäßig und berechtigt. Ein Vergleich mit den inzwischen vorgelegten neuen lutherischen Entwürfen (Hamburg, Eilsenach, Oldenburg, Liturgik von D. Hans Asmussen) ergibt, daß unsere Ordnung von 1892 eine ganz ausgezeichnete, echt lutherische Ordnung ist, sodaß ihre Benutzung für die Zeit bis zu einer endgültigen Neuordnung nicht nur aus Treue gegen die hervorragende Arbeit der Väter berechtigt ist, sondern auch nach dem Stande der liturgischen Forschung mit bestem Gewissen verantwortet werden kann.

Die Kirchenregierung hat deshalb die von Prof. D. Rendtorff geleitete Liturgische Kammer beauftragt, eine neue Ausgabe dieser Ordnung zu besorgen, die nunmehr vorliegt und den Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche dargeboten wird. Ein handliches für die Hand sowohl des Liturgen wie der Gemeinde gedachtes Heft bringt die Ordnung des Hauptgottesdienstes und des Abendmahlsgottesdienstes in gesungener Form (mit Noten) und in gesprochenen Form (mit den Wechselstücken für alle Zeiten des Kirchenjahres). Auf einem lose eingelegten Karton ist die Grundordnung (das Ordinarium) beigegeben. — Das im Verlag Reich & Heidrich, Hamburg, Schauenburger Str. 31, Bülow-Haus, erscheinende Heft kostet im Einzelverkauf 2,— DM. Der Preis ermäßigt sich bei Bezug durch die Landeskirche auf 1,30 DM.

Die Anschaffung wird den Pastoren und Gemeinden dringend empfohlen und kann aus kirchlichen Mitteln erfolgen. Bestellungen sind möglichst umgehend durch die Herren Pröpste gesammelt an den Vorsitzenden der Liturgischen Kammer, Prof. D. Heinrich Rendtorff, Kiel, Bartelsallee 8, zu leiten, damit eine Sammelbestellung beim Verlag und Belieferung der Gemeinden durch diesen zum ermäßigten Preise erfolgen kann. Da bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage die Ausgabe ein erhebliches wirtschaftliches Risiko bedeutet, kann der Druck für den der Satz fertig bereitsteht, erst erfolgen, wenn genügend Bestellungen vorliegen. Mit der Auslieferung ist etwa 4 Wochen nach Eingang der Sammelbestellung zu rechnen. Es wird deshalb gebeten, die Bestellungen möglichst beschleunigt einzureichen.

Wir erhoffen von dieser Ausgabe eine Belebung und Vereinheitlichung des Gottesdienstes in unserer Landeskirche im Sinne der jüngeren liturgischen Bewegung, die mit der Sammlung und Erstarkung der Gemeinden und ihres gottesdienstlichen Lebens Hand in Hand geht.

Wir danken der Liturgischen Kammer für den so nötigen Dienst, den sie mit der Neuherausgabe der Gottesdienstordnung unseren Gemeinden, Pastoren und Organisten erwiesen hat. Die ersehnte Wiederherstellung der Einheitlichkeit unserer gottesdienstlichen Ordnung darf nicht mehr länger auf sich warten lassen. Der günstige Anschaffungspreis kann nur ausreicht erhalten werden, wenn eine genügend große Auflage gedruckt werden kann. Darum ist es erforderlich, das jede Gemeinde für jeden Pastor und Organisten je ein Pflichtexemplar bestellt. Diese Pflichtexemplare können aus Kirchenkassemitteln beschafft werden und bleiben dann inventarisierte Besitz der Kirchengemeinden. Darüber hinaus empfehlen wir die persönliche Anschaffung des gut ausgestatteten Werkes. In Anbetracht des günstigen Preises, für den der Verlag die Gottesdienstordnung abgibt, dürfte ihre Verbreitung auch unter den Gottesdienstbesuchern möglich sein. Wir nehmen an, daß besonders da, wo die Liturgie noch wenig bekannt ist, etwa auch unter Neuzugezogenen, Gemeindeglieder mit Dank eine Gottesdienstordnung kaufen. Es ist sehr zu begrüßen, wenn das Buch als Unterrichtsmittel im Konfirmandenunterricht Eingang findet. Wir wären dankbar für eine derartige weitere Verbreitung und Empfehlung des gut gelungenen Werkes der Liturgischen Kammer unserer Kirche.

Die Gemeinden wollen ihren Bedarf bis spätestens 15. Januar 1949 den Synodalausschüssen melden. Diese geben die Sammelbestellung am 25. Januar 1949 weiter an den Vorsitzenden der Liturgischen Kammer, Herrn Prof. D. Rendtorff, Kiel, Bartelsallee 8. Die Termine bitten wir pünktlich innezuhalten.

Evang. luth. Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 16 592 (Dez. IV)

Empfehlenswerte Schrift.

Wie auf den Arbeitskreis „Eltenhaus und Schule“, (21) Gladbef, Humboldtstraße 15, von dessen Stellen die Pfarrämter allgemein unterrichtet sind, sei auf die unter gleichem Namen erscheinende Schriftenreihe hingewiesen. Sie erscheint in zwangloser Folge; die reich bebilderten Ausgaben eignen sich zur Verbreitung in der Gemeinde und geben auch wichtige religi-

onspädagogische und allgemein pädagogische Anregungen. Der Preis beträgt 40 Dpf. Herausgeber ist unter Mitarbeit von Pädagogen und Theologen Pastor Heilmann in Gladbef.

J.-Nr. 13 527 (Dez. IV)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die zweite Pfarrstelle (Südbezirk) der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen, wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach Präsentation durch den Kirchenvorstand durch Wahl der Gemeinde. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Über die Wohnraumverhältnisse im Pastorat des Südbezirks haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 591 (Dez. II)

Die Pfarrstelle Giekau, Propstei Plön wird hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach Präsentation durch den Patron durch Wahl der Gemeinde. Die Gemeinde braucht eine jüngere rüstige Kraft, die bereit ist, sich voll einzusetzen, um eine lebendige Gemeinde aufzubauen. Übernahme in den Dienst der Landeskirche ist Voraussetzung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes einzureichen an den Synodalausschuß der Propstei Plön in Preetz.

J.-Nr. 16 006 (Dez. II)

Die Pfarrstelle Schönberg I, Propstei Plön wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach Präsentation durch das Patronat durch Wahl der Gemeinde. Von den Bewerbern wird eine gewisse Amtserfahrung erwartet. Pastorat und Kirche sind durch Kriegseinwirkungen schwer beschädigt und im Wiederaufbau noch unvollendet. Änderungen der Bezirkseinteilung bleiben vorbehalten. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes zu richten an den Synodalausschuß der Propstei Plön in Preetz.

J.-Nr. 16 124 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Pastorat in Steinbergkirche, Propstei Nordangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl seitens der wahlberechtigten Gemeindeglieder nach Präsentation durch die Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß Nordangeln in Glücksburg einzureichen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 584 (Dez. II)

Die Pfarrstelle Handewitt II (Harrislee) ist durch Wahl des bisherigen Inhabers nach Rendsburg, St. Marien frei geworden. Sie wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Kirchenvorstand bzw. den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuch mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Propstei Flensburg einzusenden. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befehl- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 16 167 (Dez. II)

Die demnächst zu errichtende 2. Pfarrstelle in Volksdorf, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befehl- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 445 (Dez. II)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Als Vergütung Pauschalbetrag von 140,— DM monatlich. Erwünscht ist die B-Prüfung. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Darlegung der Vorbildung und der früheren Beschäftigung mit den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenvorstand in Kiel-Gaarden, Kaiserstraße 63, einreichen. J.-Nr. 16 187 (Dez. III)

Warnung.

Kiel, den 18. Dezember 1948.

Vom Evangelischen Konsistorium Berlin-Brandenburg geht uns unter dem 12. November 1948 — N. VII Nr. 3518/48 — nachstehende Warnung zu, die wir hiermit allen Kirchengemeinden zur Kenntnis geben:

Wir warnen vor einem

Peter D o m f e, geb. 11. 7. 1920 in Berlin,

der unter der Vorgabe, Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft und heimatloser Ostpreuße zu sein, sich einen kirchlichen Auftrag zu erschleichen versuchte. Er behauptete, die beiden theologischen Examina vor dem Konsistorium in Königsberg/Ostpreußen gemacht zu haben, ist jedoch ein vorbestrafter Schwindler.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 17 269 (Dez. IV)

Kurt P o m p l u n, zur Zeit Flüchtlingslager Dagebüll, früher Organist in den Kirchengemeinden Stettin-Scheune und Greifenberg/Pommern, kann infolge seiner Blindheit keinem Ausweicherwerb nachgehen, und ist Wohlfahrtsempfänger. Pomplun, der verheiratet ist und ein Kind hat, bittet unter Berufung auf seine früheren Pastoren um Berücksichtigung für den Organistendienst.

J.-Nr. 15 715 (Dez. III)

PERSONALIEN

Ordiniert

und eingeführt als Pastor der Nordschleswigischen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 17. Oktober 1948 Pastor Hans-Egon P e t e r s e n in Lügumkloster;

am 7. November 1948 der Hilfsgeistliche Werner K r o h n;

am 5. Dezember 1948 der Pfarramtskandidat Erich K u g n e r für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1949 der bisherige kommissarische Oberkonsistorialrat Pastor Carl B r u m m a d zum geistlichen Oberkonsistorialrat im Hauptamt.

Bestätigt:

Am 6. November 1948 die Wahl des Pastors Dr. theol. habil. Walter G ü b e l l, z. Z. in Deverssee, zum Pastor der Kirchengemeinde Deverssee, Propstei Flensburg;

am 3. Dezember 1948 der Pastor Hans H o f f in Kiel-Gaarden in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, Propstei Kiel;

am 11. Dezember 1948 die Wahl des Pastors Ulrich K r i g e r, bisher in Handewitt II (Harrislee), zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien (1. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg.

Berufen:

Am 15. November 1948 der Pastor Emil L u k a s, z. Z. in Kethwisch, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe mit dem Amtssitz in Kethwisch, Propstei Segoberg;

am 3. Dezember 1948 der Pastor Heinrich B ä f f g e r, bisher in Plön (2. Pfarrstelle), in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön mit dem Sitz in Ulscheberg, Propstei Plön;

am 5. Dezember 1948 der Pastor Karl M a u in Süderhastedt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;

- am 6. Dezember 1948 der Pastor Barthold Schoof, d. J. in Tetenhüll, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rothenhüll, Propstei Eiderstedt;
- am 15. Dezember 1948 der Pastor Ernst Lemke, d. J. in Hamburg-Bahrenfeld, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Propstei Altona;
- am 17. Dezember 1948 der Pastor Erwin Köpp, d. J. in Plön, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön;
- am 23. Dezember 1948 der Pastor Karl Mauritz, d. J. in Schleswig, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sief mit dem Amtsitz in Schmalenbel, Propstei Stormarn.

Eingeführt:

- Am 8. Februar 1948 der Pastor Fritz Braumann in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krempe, Propstei Mönsterdorf;
- am 24. Oktober 1948 der Pastor Joachim Kern in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altrahlstedt mit dem Sitz in Stapelfeld, Propstei Stormarn;
- am 31. Oktober 1948 der Pastor Gerhard von Felde als Pastor der Kirchengemeinde Trittau (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 31. Oktober 1948 der Pastor Boye Gehrdens in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese mit dem Amtsitz in Schenefeld, Propstei Pinneberg;

- am 31. Oktober 1948 der Pastor Rudolf Halver in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husby, Propstei Nordangeln;
- am 14. November 1948 der Pastor Karl Otte als Pastor der Kirchengemeinde Bordesholm, Propstei Neumünster;
- am 14. November 1948 der Pastor Ernst Tejs als Pastor der Kirchengemeinde Isehoe (5. Pfarrstelle), Propstei Mönsterdorf;
- am 28. November 1948 der Pastor Gerhard Richter in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Holtenau, Propstei Kiel;
- am 12. Dezember 1948 der Pastor Dr. theol. habil. Walter Göbell als Pastor der Kirchengemeinde Deversee, Propstei Flensburg;
- am 12. Dezember 1948 der Pastor Hans Hoff in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Dezember 1948 auf seinen Antrag Pastor Johannes Niemann in Altenkrempe;
- zum 1. Februar 1949 auf seinen Antrag Pastor Friedrich Hübner in Albersdorf.

Entlassen:

- Auf seinen Antrag aus dem Dienst der Landeskirche unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes der Pastor Hellmut Traub in Hamburg-Volksdorf.